

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle

01.07.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Mai 2019 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Sporthalle die nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensätze für den laufenden Übungsbetrieb

- a) Für die im jeweiligen Belegungsplan festgelegte Nutzung der Sporthalle durch Vereine (ständige Nutzung) werden für jede Stunde pro Woche folgende Gebühren inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt:

	gesamte Hallenfläche	2/3 der Hallenfläche	1/3 der Hallenfläche
je Halbjahr pauschal	160,00 Euro	110,00 Euro	50,00 Euro

- b) Die Gebühr wird jeweils während des Halbjahres fällig.
- c) Für die Nutzung der Sporthalle durch örtliche Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren, in der Zeit bis abends, 20.00 Uhr, sind 20 % der Gebühren nach § 2a zu entrichten. Nach 20.00 Uhr besteht volle Gebührenpflicht.
- d) Bei der Belegung der Halle haben die örtlichen Vereine Vorrang.

§ 3 Gebührensätze für die Einzelstundennutzung

- a) Für die vorübergehende Überlassung der Sporthalle zu einer Einzelstundennutzung (z.B. Trainingsabende, Trainingslager, u.ä.) werden unabhängig von der genutzten Hallenfläche für die erste Stunde der Nutzung 23,00 Euro pauschal inkl. Mehrwertsteuer und für jede weitere Stunde 12,00 Euro pauschal inkl. Mehrwertsteuer fällig.
- b) Für auswärtige Benutzer erhöhen sich die Gebühren nach § 3 a) um 100 %.
- c) Vor jeder Nutzung der Sporthalle hat der Antragsteller eine Kautionshöhe von 100,00 Euro pro Veranstaltung inkl. Mehrwertsteuer zu entrichten.
- d) Die Gebühr ist mit der Beendigung der Benutzung fällig. Die Kautionshöhe nach 3 c) muss spätestens zur Schlüsselübergabe bezahlt werden. Die Gemeinde kann vor Überlassung der Räume einen entsprechenden Gebührevorschuss verlangen.

§ 4 Gebühren für sportliche Veranstaltungen

- a) Sportliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, zu denen auch Besucher zugelassen sind (z.B. Wettkämpfe, u.ä.).
- b) Für sportliche Veranstaltungen wird pro Tag im Sommerhalbjahr eine Gebühr von 115,00 Euro und im Winterhalbjahr von 150,00 Euro jeweils inkl. Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.
- c) Für auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Gebühren nach § 4 b) um 100 %.
- d) Vor jeder Nutzung der Sporthalle hat der Antragsteller eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro pro Veranstaltung inkl. Mehrwertsteuer zu entrichten.
- e) Die Gebühr ist mit der Beendigung der Benutzung fällig. Die Kautions nach 4 d) muss spätestens zur Schlüsselübergabe bezahlt werden. Die Gemeinde kann vor Überlassung der Räume einen entsprechenden Gebührevorschuss verlangen.
- f) Die Überlassung der Sporthalle an alle örtlichen Vereine erfolgt einmal im Jahr ohne Gebühren nach § 4 b).

§ 5 Gebühren für den Kraftraum

- a) Eine Überlassung des Kraftraums beinhaltet die Nutzung der Umkleiden und der sanitären Einrichtungen. Die Halle selbst darf nicht benutzt werden.
- b) Bei einer ständigen Nutzung im Zeitrahmen des § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung durch Einzelpersonen im Rahmen eines Jahresabonnements bei Aushändigung eines Schlüssels wird eine Gebühr pro Jahr in Höhe von 180,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer erhoben.
- c) Für auswärtige Benutzer erhöhen sich die Gebühren nach § 5 b) um 20 %.
- d) Die Gebühr ist im Voraus zu Beginn des Jahres fällig. Bei Abschluss eines Jahresabonnements während des Jahres wird die Gebühr zum Zeitpunkt der Antragstellung im Voraus anteilig für das restliche Jahr zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde, bei begründetem Antrag, auf die in dieser Ordnung festgesetzten Gebühren Ermäßigung gewähren.

§ 7 Begriffsbestimmungen

- a) Unter Sommerhalbjahr ist die Zeit vom 01. April bis 30. September und unter Winterhalbjahr ist die Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zu verstehen.
- b) Eine Übungsstunde nach § 2 dauert jeweils 55 Minuten, damit die nachfolgenden Benutzer rechtzeitig mit dem Übungsbetrieb beginnen können.
- c) In den Gebühren gemäß §§ 2 bis 4 ist die Benutzung der Umkleiden und der sanitären Einrichtungen eingeschlossen. Örtliche Vereine dürfen im Rahmen der Benutzung der Sporthalle nach § 2 den Kraftraum mit benutzen.

§ 8 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist jeweils der Benutzer oder Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.11.2015 außer Kraft.

Enzklösterle, 21. Mai 2019



Petra Nych
Bürgermeisterin